Absendende Person

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Aufgraben öffentlichen Straßenraums

Gemeinde Hügelsheim
Bauamt
Hauptstr. 34

76549 Hügelsheim

	Datum	Uhrzeit
Beginn		Uhr
Ende		Uhr

1. Antragstellende Person

Familienname		Vorname	
Straße oder Postfach	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (Festnetz oder Mobil)	Fax		E-Mail

2. Bauausführende Firma

Name der juristischen Person/Personengesellschaft		Ansprechperson	
Straße oder Postfach	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (Festnetz oder Mobil)	Fax		E-Mail

3. Maßnahme

3.1 Ort

Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Ergänzende Beschreibung			

3.2 Umfang

☐ Fahrbahnfläche ☐ Gehwegfläche ☐ Quer zur Straße
☐ Längs zur Straße ☐ Radweg ☐ Anlagefläche, Seitenstreifen

Länge ____ m Breite ____ m Tiefe ____ m

3.3 Zweck

Verlegung von ☐ Fernmeldeleitungen ☐ Gasleitungen ☐ Stromleitungen ☐ Wasserleitungen

Ich verpflichte mich, die nachfolgenden Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung einzuhalten und auf deren Einhaltung auch bei der bauausführenden Firma hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen
Hügelsheim		

Vervielfältigung, Nachahmung, Bereitstellung und Veröffentlichung nur mit Genehmigung
Internet: https://www.machproforms.de
E-Mail: info@machproforms.de
MACH | formsolutions

Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung

1. Allgemeines

a) Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten der antragstellenden Person.

b) Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend Nachricht an das zuständige Bauamt erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.

c) Vor Baubeginn hat sich die antragstellende Person über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet die antragstellende Person. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der/die betreffende Eigentümer*in (Stadtbauamt, Stadtwerke, Fernmeldeamt pp.) umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsverwaltung einzuholen.

d) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme formlos zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Tagen nach Antragseingang durch das Bauamt - auf Verlangen der antragstellenden Person in deren Anwesenheit - durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

e) Vom Tag der Abnahme an gerechnet haftet die antragstellende Person auf die Dauer von 2 beziehungsweise 4 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt die antragstellende Person einer Aufforderung des Bauamtes, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist das Bauamt berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch eine Dritte auf Kosten der antragstellenden Person durchzuführen.

f) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der zwei- beziehungsweise vierjährigen Haftungszeit einer dritten Person ein Schaden entsteht, ist die antragstellende Person verpflichtet, die Stadt / das Land von allen etwa erhobenen Ansprüchen freizu-stellen. Hält eine geschädigte Person sich dennoch zunächst an die Stadt / das Land, hat die antragstellende Person der Stadt / dem Land sämtliche Verpflichtungen einschließlich etwa entstehender Nebenkosten zu erstatten.

g) Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen der Öffentlichen Nahverkehrsmittel sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.

h) Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Kataster und Vermessungsamt zu verständigen.

2. Bautechnische Bedingungen

a) Für die Durchführung der Bauarbeiten sind die "Technischen Vorschriften für Bauleistungen" (VOB, ZTV) sowie alle übrigen in Frage kommenden Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung maßgebend, eingeschlossen die dei.

b) Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

c) Der einer "Aufbruchgenehmigung" beizufügende Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung. Die angegebene Trasse der Leitung ist einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bauamtes erlaubt.

d) Alle Bäume im Bereich der Aufgrabung sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Zusätzliche Auflagen des Bauamtes sind zu beachten. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen haftet der/die Erlaubnisinhaber*in; er/sie hat Ersatz zu leisten.

e) Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen geht die Haftung für die Standsicherheit der Bäume nur auf die Stadt über, wenn vor Verfüllung der Baugrube die Abnahme durch das Bauamt / den Bauhof erfolgt ist.

f) Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen des Bauamtes über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.

g) Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsmäßigen Verdichtung nicht geeignet ist, insbesondere nicht frostsicher wirkt, ist dieser abzufahren und durch guten frostsicheren Verfüllboden zu ersetzen.

h) Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge oder Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen des Bauamtes der statische Nachweis über die Standsicherheit der Überbrückungen und der Baugrube zu führen. Grundsätzlich sind die neuesten Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.

i) Bei der nach der Beendigung der Bauarbeiten durchzuführenden Abnahme ist ein Bestandsplan mit genauen Vermaßungen der Leitungen und sonstigen unterirdischen Anlagen vorzulegen. Falls diese Forderung nicht erfüllt wird, kann das Bauamt die Abnahme verweigern, bis dieser Plan vorgelegt wird.

3. Verkehrstechnische Bedingungen

Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die (Bau-)Unternehmenden unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes von der Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt der Stadt / zuständiges Landratsamt) Anordnungen darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.

MACH | formsolutions

Einwilligungserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen personenbezogenen Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendige Angaben. Diese Daten werden auf dem Server der zuständigen Stelle gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden.

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.

Darüber hinaus ist für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Nutzers erforderlich. Eine automatische Löschung erfolgt nach 180 Tagen, insofern entsprechende Daten nicht weiter benötigt werden. In Fällen mit einer gebührenpflichtigen Verarbeitung kann es vorkommen, dass zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider übermittelt werden.

Rechte der betroffenen Person: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an uns übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden.